

Merkblatt

Müttergenesungskur bzw. Mutter / Vater-Kind-Kur gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

Die Bezeichnungen im Merkblatt gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

Aus Anlass der Kur sind gemäß § 29 Abs. 5 ThürBhV beihilfefähig die Aufwendungen für

1. gesondert erbrachte und berechnete Leistungen nach den §§ 8, 18 und 19 ThürBhV (ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, Arznei- und Verbandmittel und Heilmittel),
2. eine Familien- und Haushaltshilfe nach § 24 ThürBhV (soweit die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind),
3. die An- und Abreise
 - a) mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln der niedrigsten Klasse und
 - b) mit privatem Kraftfahrzeug in Höhe von 20 Cent je zurückgelegtem Kilometer; dabei ist der kürzeste üblicherweise zu benutzende Straßenverbindung zwischen der Wohnung und der Einrichtung und zurück maßgebend,
 insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
4. Kosten für die Gepäckbeförderung nach § 28 Abs. 7 Satz 2 ThürBhV (bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln hier die nachgewiesenen Kosten für nicht persönlich mitgeführtes Gepäck),
5. die Kurtaxe,
6. den ärztlichen Schlussbericht,
7. eine Begleitperson im Sinne § 28 Abs. 7 Satz 4 ThürBhV (wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich (Merkzeichen B) oder durch ein medizinisches Gutachten festgestellt ist und die Einrichtung bestätigt, dass für einen Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist),
8. Unterkunft und Verpflegung bis zu 26 EUR pro Tag und Person maximal 21 Tage, (entsprechende Kostenbelege sind dem Antrag auf Beihilfe beizugeben).

Bei **Pauschalpreisen** in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer anderen, nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannten Einrichtung, für die eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, ist die Beihilfefähigkeit auf den Pauschalpreis begrenzt, § 29 Abs. 5 ThürBhV.

Für das Kind, das bei der Mutter/Vater-Kind-Kur in die Einrichtung mit aufgenommen wird, obwohl es selbst nicht behandlungsbedürftig ist, sind die Aufwendungen neben den Aufwendungen für die Mutter/den Vater beihilfefähig, wenn deren Einbeziehung nach ärztlicher Bescheinigung für den Erfolg der Maßnahme Voraussetzung ist (z.B. Unzumutbarkeit der Trennung von Mutter/Vater und Kind wegen besonderer familiärer Verhältnisse oder dem Alter des Kindes, wenn das Kind sonst nicht versorgt werden könnte). Die Aufwendungen für das nicht Behandlungsbedürftige Kind sind der Mutter bzw. dem Vater zuzurechnen (entsprechend dem jeweiligen Bemessungssatz).

Die entstehenden Aufwendungen sind unter Vorlage der Rechnungsbelege mit dem Antragsformular auf Beihilfe geltend zu machen.